



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
KAISERSLAUTERN

**UNTERLAGE 19.3**

**Fachbeitrag Artenschutz  
ZUM  
GENEHMIGUNGSENTWURF**

**L 349**

**Ausbau Pfeffelbach - Thallichtenberg**

VON NK 6409 032  
Station 3+365

BIS NK 6410 003  
Station 5+068

Baulänge L 349  
1.703 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den ..... 20.10.2020 .....	
..... gez.: <b>R. Lutz</b> ..... Dienststellenleiter	

## Inhalt

1	Einleitung .....	1
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i> .....	1
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i> .....	5
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i> .....	6
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i> .....	7
3	Relevanzprüfung .....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz</i> .....	8
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i> .....	9
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ....	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	9
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	10
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	34
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	34
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	35
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	35
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i> .....	35
7	Fazit .....	36

## Literaturverzeichnis

### Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern plant den Umbau eines Teilstücks der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenber. Die L 349 durchquert die Ortslage von Pfeffelbach und verbindet die Gemeinden an das überregionale Straßennetz.

Der Ausbauanfang der Umbaumaßnahme der L 349 liegt am nordöstlichen Ortsrand von Pfeffelbach. Die L 349 verläuft nach Nordosten und schließt kurz vor der Ortslage von Thallichtenber an die L 176 an. Das Ausbauende liegt vor dem bestehenden Brückenbauwerk über den Aalbach ca. 50 m vor dem Knotenpunkt L349 / L176. Im Umbaubereich liegen zwei Zufahrten zu Steinbrüchen, von denen eine umgestaltet wird.

Die L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenber befindet sich in einem schlechten baulichen Allgemeinzustand und hat abschnittsweise eine sehr geringe Querschnittsbreite von nur ca. 6,00 m. Diese geringe Breite deckt den Begegnungsfall LKW/LKW bzw. LKW/Bus nicht ab, so dass ein Ausweichen in die Bankettbereiche erforderlich wird. Mit dem geplanten Straßenquerschnitt mit 6,50 m Fahrbahnbreite ist eine Begegnung zweier LKW zukünftig möglich.

Mit der Umbaumaßnahme wird ein Umbau des Zufahrtbereiches des Steinbruchs „Werk Pfeffelbach“ mit Linksabbiegestreifen erfolgen, so dass künftig keine Behinderungen durch abbiegende LKW mehr zu erwarten sind. Weiterhin wird die Bushaltestelle an der ‚Bremmenmühle‘ beibehalten und beidseitig der L 349 barrierefrei in verkürzter Form als Fahrbahnrandhaltestelle ausgebaut

Der Umbau erfolgt in gleicher Lage wie der Bestand. Daher entfällt die Untersuchung von Varianten.

Mit dem Ausbau der L 349 ist der Verlust insbesondere von Gehölzbeständen verbunden, was einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt.

In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG abgearbeitet (Unterlagen 19.1). Da möglicherweise besonders geschützte Arten betroffen sind, ist darüber hinaus ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hierbei durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen

europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2020)
- originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestandserhebungen zum LBP (Unterlage19.1).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert und am 29.07.2010 nochmals novelliert. Die letzte Änderung ist am 04. März 2020 in Kraft getreten (BGBl. I S. 440).

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

*(Zugriffsverbote)"*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den **Absatz 5** für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

<sup>1</sup> *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 und 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz-, und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

<sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

<sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

<sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässige Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vorliegende Ausbaumaßnahme umfasst den Ausbau der L 349 von 6,00 m Fahrbahnbreite auf 6,50 m Fahrbahnbreite, sowie die Änderung des Zufahrtsbereichs zum Steinbruch. Der Umbau der L 349 erfolgt in gleicher Lage wie der Bestand.

In Teilbereichen ist ein grundhafter Ausbau (Vollausbau) der vorhandenen Fahrbahn erforderlich, während in anderen Bereichen der Fahrbahn Hocheinbau auf vorhandener Fahrbahn vorgesehen ist. Die Bankette werden standfest mit Schotterrasen ausgebildet.

Im Zufahrtsbereich zum Steinbruch „Werk Niederberg“ sind lediglich eine Deckenoptimierung sowie eine Anpassung der Entwässerung im Übergang zur Werksfahrt vorgesehen.

Im Zufahrtsbereich des Steinbruchs „Werk Pfeffelbach“ ist bisher kein Linksabbiegestreifen vorhanden. Hier wird ein Umbau mit Linksabbiegestreifen erfolgen.

Für das Brückenbauwerk am Ausbauende wurde festgelegt, dass lediglich eine Anpassung der Borde bzw. Kappenbereiche erfolgen wird. Die Bushaltestelle an der 'Bremmenmühle' wird nach Abstimmung mit den Ortsgemeinden beibehalten und beidseitig der L 349 barrierefrei in verkürzter Form als Fahrbahnrandhaltestelle ausgebaut.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

### 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Ausbau der L 349 werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 483 qm straßenbegleitende Gehölzbestände
- 6.905 qm Säume
- 438 qm Grünland
- 5 Stk Einzelbäume

- Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zusätzliche Zerschneidungseffekte für Tiere sind aufgrund der räumlich begrenzten Maßnahme im Bereich der Böschungshecken und Säume nicht zu erwarten.

## 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme

Als baubedingte Flächeninanspruchnahme werden die benötigten Arbeitsräume entlang der L 349 sowie des neuen Linksabbiegestreifens zum Steinbruch „Werk Pfeffelbach“ aufgeführt.

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können vorhandene Fahrbahnteile genutzt werden.

- Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da sich der Bauablauf weitgehend im Bereich der vorhandenen Straße abspielt, ist eine erheblich erhöhte Barrierewirkung oder Zerschneidung über die anlagebedingten Auswirkungen hinaus nicht zu erwarten.

- Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind insbesondere die Gehölz- und Offenlandbiotop im Umfeld der Straße. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotoppotenzials sind aufgrund der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr jedoch nicht zu erwarten.

- Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Hiervon betroffen sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotop im Umfeld der Straße. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotoppotenzials sind aufgrund der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr jedoch nicht zu erwarten.

- Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Stärkere Erschütterungen durch Felsabtrag oder Sprengungen sind jedoch nicht zu erwarten.

- Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind die angrenzenden Gehölz- und Offenlandflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotoppotenzials sind aufgrund der Vorbelastungen durch den Straßenverkehr jedoch nicht zu erwarten.



### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen wie Schadstoffe, Lärm, Bewegungsunruhe und Tierkollisionen werden sich durch den geplanten Ausbau der L 349 nicht in signifikantem Umfang verändern, da sich das Verkehrsaufkommen durch die Baumaßnahme insgesamt nicht erhöht und keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte zum angrenzenden Offenland verursacht werden.

### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

### 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1: Anlage von Schutzzäunen während der Bauzeit zur Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände.
- V2: Schutz und Erhaltung angrenzender Einzelbäume während der Bauzeit gemäß RAS-LP (1999).
- V3: Auf den Stock setzen von Gehölzen auf Angleichungsböschungen, Vermeidung von Rodung
- V4: Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) sind nicht vorgesehen.

## **5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten während der Bestandskartierungen im Wirkraum des Projektes nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes sind entsprechend der Relevanztabelle (vgl. Anlage 1) auch keine Fortpflanzungs-, Aufzucht – und Ruhestätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

---

2 Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

**Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten**

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	III-X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			BV im Siedlungsbereich, N am Straßenrand.	IV-VIII
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	III-VIII
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	V5	V	3	BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	IV-VIII
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	III-VII
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Elster	<i>Pica pica</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	III-V
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V6	3	V	Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	III-VII
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V1	V		Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	IV-VIII
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	V1		V	BV in Straßenrandgehölzen	IV-VII
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1	V		Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	IV-VIII
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V3			N an Straßenrändern und auf Ackerflächen	E II-VII
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	III-VII
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	IV-VIII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen, N auf Grünlandflächen	IV-VI
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen, N auf Ackerflächen	II-IX
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	V4	V	V	Potenzieller N an Straßenrändern und auf Grünlandflächen	III-VII
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V3			Potenzieller N an Straßenrändern und auf Grünlandflächen	E III-VII
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	V7	V	3	Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VII
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	IV-VIII
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V1			Potenzieller BV an Straßenrandgehölzen	III-VI
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V3			Potenzieller N an Straßenrändern und auf Acker- bzw. Freiflächen	III-VII
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen	III-VII
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen	III-VII
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			BV in Siedlungs- und Straßenrandgehölzen	IV-VIII

**fett** gefährdete Vogelarten

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz (2014)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste

**RL D** Rote Liste Deutschland (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland
- V Art der Vorwarnliste

### **Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

## Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

<b>V1</b>
<b>• Gruppe: Vogelarten der Straßenrandgehölze:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Goldammer ( <i>Emberzia citrinella</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus c. corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomenos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ).
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet wurden einige der oben aufgeführten Arten im Bereich des Feldgehölzes und der angrenzenden Straßenrandgehölze nachgewiesen. Für einen Teil der Arten sind zumindest potenzielle Vorkommen anzunehmen (s. Relevanztabelle Anhang 1). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euröyken Arten nicht.  Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V1</b> Anlage von Schutzzäunen während der Bauzeit zur Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände <b>V2</b> Schutz und Erhaltung angrenzender Einzelbäume während der Bauzeit gemäß RAS-LP (1999) <b>V4</b> Rodung der Straßenrandgehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.  Da es sich lediglich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 349 mit Linksabbiegestreifen handelt, ohne Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit, ist nicht von einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszu-

<b>V1</b>
<b>• Gruppe: Vogelarten der Straßenrandgehölze:</b> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Goldammer ( <i>Emberzia citrinella</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus c. corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomenos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfmehse ( <i>Parus palustris</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ).
schließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4).
<b>Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Straßenrandgehölze in erheblichem Umfang beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Gehölzbewohnern durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzende Gehölze ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der allgemein geringen Siedlungsdichte der Arten am Straßenrandbereich sind die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld ausreichend, so dass hier nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen ist.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme. Aufgrund der Lage im Bereich der diesbezüglich vorbelasteten Landesstraße L 349 ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Individuen diesen Effekten gegenüber auszugehen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

<b>V2</b>
<b>• Gruppe: ungefährdete Offenlandarten :</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Bachstelze nutzt umgepflügte offene Ackerflächen/-Brachen, Schotterwege und die offenen Straßenrandbereiche als Nahrungshabitat, auf denen sich nach Insekten jagt. Niststandorte sind im Umfeld der Straße nicht vorhanden, da die Art als Gebäudebrüter in den umliegenden Ortschaften nistet  Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.  Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich nur um einen Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 349 handelt. Es ist weder eine vorhabensbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten noch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population der euryöken Art.  <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Straßenrandbereiche lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.

<b>V2</b>
<b>• Gruppe: ungefährdete Offenlandarten :</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )
<b>Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da die Niststandorte an Gebäuden im Siedlungsbereich von der Maßnahme nicht betroffen sind. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt vorübergehend verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Nahrungshabitate nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandflächen des Untersuchungsraumes leicht möglich.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der Bachstelze insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Zudem nutzen Bachstelzen auch gerade im Baustellenbereich offene Flächen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.  Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Die Bachstelze ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der vorübergehende Verlust von Offenland als Nahrungshabitat in relativ geringem Umfang hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Bachstelze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

<b>V3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten :</b> Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</li></ul>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet wurden die o.g. Greife zwar nicht nachgewiesen, sie können jedoch die Gehölzränder entlang der Straßen als Ansitzwarte nutzen, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Weiterhin können die angrenzenden Grünlandflächen als Jagdhabitate genutzt werden (Mäusejagd). Horststandorte von Mäusebussard und Schwarzmilan wurden im Umfeld der Straßen nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte in den angrenzenden Wäldern und Gehölzen in der Umgebung möglich. Der Turmfalke brütet an hohen Gebäuden, Niststandorte sind daher nur in den umliegenden Ortschaften möglich.  Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.  Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Es ist weder eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten noch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Art. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Arten die Straßenrandbereiche lediglich als Nahrungshabitat nutzen und bei jeglicher Störung sofort ausweichen können.

<b>V3</b>
<b>• Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten :</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<b>Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte von Mäusebussard und Schwarzmilan in den beanspruchten Straßenrandgehölzen nicht festgestellt werden konnten. Der Niststandort des Turmfalken liegt potenziell im Bereich der umgebenden Ortschaften, die vom Eingriff nicht betroffen sind.  Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt vorübergehend verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden großflächigen Offenland- und Waldflächen des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.  Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Die o.g. Geißvogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Niststandorte als bedeutende Habitatstrukturen der Arten werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Straßengehölzen als Anstanzorte hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand von Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

## Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

<b>V4</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung sind neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.</p> <p>Der Rotmilan kommt ausschließlich in Europa vor mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In den Roten Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland ist der Rotmilan auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Biotopstrukturen der offenen bis halboffene Kulturlandschaft zwischen den Orten Pfeffelbach und Thallichtenber entsprechen mit ihrer Gehölzausstattung durchaus den Lebensraumsansprüchen des Rotmilans. Er wurde im Plangebiet zwar nicht beobachtet, kann aber auch möglicherweise ähnlich wie der Mäusebussard die Straßenrandgehölze als Ansitzwarten nutzen, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Weiterhin eignen sich die Grünlandflächen des Pfeffelbachtals als Jagdhabitats. Horststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Es sind jedoch Niststandorte im Bereich der Wälder in der Umgebung möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>



<b>V4</b>
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<p>Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich nur um den Ausbau einer vorhandenen Landesstraße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Es ist weder eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten noch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population.</p> <p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Rotmilan die Straßenränder lediglich als Nahungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.</p>
<b>Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte des Rotmilans in den beanspruchten Straßenrandgehölzen nicht festgestellt werden konnten.</p> <p>Der Verlust von Gehölzstrukturen als Teilnahrungshabitat wird als unerheblich eingestuft, da sie im Verhältnis zur Gesamtgröße des Jagdhabitates und aufgrund der Vorbelastungen durch die Straße nicht von existenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätten sind. Weiterhin können die verbleibenden Gehölze die Funktion als Ansitzwarte und Jagdhabitat übernehmen. Somit ist diesbezüglich auch nicht mit einer Schädigung von Brutstätten zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Rotmilans insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitats im Umfeld ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte des Rotmilans sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Rotmilans im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

<b>V5</b>
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener bis halboffener Landschaften, die mit Gebüschern, Hecken oder Einzelbäumen durchsetzt sind. Somit ist er in heckenreichen Agrarlandschaften, Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, auf Brachen, Kahlschlägen, Baumschulen aber auch in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen zu finden. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dringt er in Dörfer und Stadtbereiche vor, wo er Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Industriegebiete und –brachen besiedelt. Von wesentlicher Bedeutung sind Flächen mit einer samentragenden Krautschicht als Nahrungshabitat wie Hochstaudenfluren, Säume und (Stoppel-) Brachen, wo er nach Sämereien und gelegentlich auch kleinen Wirbellosen sucht. Sein Nest legt er in dichten Büschen, Hecken und jungen Nadelgehölzen meist in einer Höhe unter 2 m an. Die Brut beginnt ab Anfang April, letzte Gelege können noch Anfang August begonnen werden.</p> <p>Der Bluthänfling ist in ganz Europa und bis in die Steppenzonen der West – und Zentralpaläarktis verbreitet. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter Brutvogel. Auch in Rheinland-Pfalz ist er nahezu landesweit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt.</p> <p>Der Bestandstrend war lange Jahre gleich bleibend, wird aber in den letzten Jahren deutschlandweit als abnehmend bewertet. Daher ist er in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft (RL3) und in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Feldgehölze, der angrenzenden Straßenrandgehölze und der Bachufergehölze als Bruthabitat in Verbindung mit den Wiesen- und Straßenrandsäumen als Nahrungshabitat ein potenzielles Vorkommen des Bluthänflings angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der günstigen Biotopausstattung im diesem Abschnitt des Pfeffelbachtals wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1</b> Anlage von Schutzzäunen während der Bauzeit zur Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände</p> <p><b>V2</b> Schutz und Erhaltung angrenzender Einzelbäume während der Bauzeit gemäß RAS-LP (1999)</p> <p><b>V4</b> Rodung der Straßenrandgehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>

<b>V5</b>
<b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>
<p>Da es sich lediglich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 349 mit Linksabbiegestreifen handelt, ohne Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit, ist nicht von einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes des Bluthänflings ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.</p> <p><u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da Straßenrandgehölze in erheblichem Umfang beseitigt werden, sind Brutplätze des Bluthänflings durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzende Gehölze ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der allgemein geringen Siedlungsdichte der Art am Straßenrandbereich sind die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld ausreichend, so dass hier nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme. Aufgrund der Lage im Bereich der diesbezüglich vorbelasteten Landesstraße L 349 ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Individuen diesen Effekten gegenüber auszugehen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)
- A2: Gehölzsukzession auf beanspruchten Böschungen
  - A4: Pflanzung von Gehölzhecken und Entwicklung von Ackersäumen
  - A5: Pflanzung einer einreihigen Böschungshecke

Der Verlust einzelner Brutplätze am Straßenrand hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt, da der Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld gewährleistet ist und daher von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen ist.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Bluthänflings weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

<b>V6</b>
<b>Feldsperling (Passer montanus)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Der Feldsperling ist ein Bewohner halboffener Landschaften, lichter Wälder und Waldränder (insbesondere Auwälder) bevorzugt mit Eichenanteil. Er ist daher in strukturreichen Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen und Feldgehölzen zu finden. Weiterhin dringt er in strukturreiche Dörfer und gehölzreiche Stadtbereiche vor, wo er Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Obst- und Bauergärten und Hofgehölze besiedelt. Von wesentlicher Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Insektennahrung für die Jungen als Nahrungsressourcen. Sein Nest legt er als Höhlenbrüter in Baumhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen an. Die Brut beginnt ab Anfang April, letzte Gelege können noch Anfang August begonnen werden.</p> <p>Der Feldsperling ist in ganz Europa verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist er in allen Höhenstufen verbreitet mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge.</p> <p>Der Bestandstrend wird als abnehmend bewertet. Daher ist er in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (RL3) und in Deutschland auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Feldgehölze und der Bachufergehölze als Bruthabitat in Verbindung mit den Wiesen- und Straßenrandsäumen als Nahrungshabitat ein potenzielles Vorkommen des Feldsperlings angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der günstigen Biotopausstattung im diesem Abschnitt des Pfeffelbachtals wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1</b> Anlage von Schutzzäunen während der Bauzeit zur Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände</p> <p><b>V2</b> Schutz und Erhaltung angrenzender Einzelbäume während der Bauzeit gemäß RAS-LP (1999)</p> <p><b>V4</b> Rodung der Straßenrandrandgehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p>Da es sich lediglich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 349 mit Linksabbiegestreifen handelt, ohne Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit, ist nicht von einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes des Feldsperlings ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.</p>

<b>V6</b>
<b>Feldsperling (Passer montanus)</b>
<u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Unter den durch den Straßenausbau zu beseitigenden Straßenrandgehölzen sind möglicherweise Bäume mit kleineren Baumhöhlen als Brutplätze des Feldsperlings betroffen. Durch die unmittelbare Nähe zur Landesstraße stellen diese jedoch nur suboptimale Bruthabitate dar. Die angrenzenden verbleibenden umfangreichen Böschungs- und Feldgehölze sowie die Ufergehölze am Pfeffelbach beinhalten zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Daher ist ein Ausweichen in diese Biotopstrukturen leicht möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der allgemein geringen Siedlungsdichte der Art am Straßenrandbereich sind die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld ausreichend, so dass hier nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme. Aufgrund der Lage im Bereich der diesbezüglich vorbelasteten Landesstraße L 349 ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Individuen diesen Effekten gegenüber auszugehen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldsperlings auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Der Verlust einzelner Brutplätze am Straßenrand hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt, da der Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld gewährleistet ist und daher von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen ist.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Feldsperlings weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.



<b>V7</b>
<b>Star (Sturnus vulgaris)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter bevorzugt er Spechthöhlen und andere natürliche Baumhöhlen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Im Siedlungsbereich brütet er auch in Nischen an Mauern und Dächern. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberganlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.</p> <p>Der Star ist ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Kleinere Verbreitungslücken gibt es nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen. Im Winter kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen in das Bundesland.</p> <p>Der Bestandstrend wird deutschlandweit als abnehmend bewertet. Daher ist er in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft (RL3) und in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Feldgehölze und der Bachufergehölze als Bruthabitat in Verbindung mit den Wiesen als Nahrungshabitat ein potenzielles Vorkommen des Stars angenommen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der günstigen Biotopausstattung im diesem Abschnitt des Pfeffelbachtals wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1</b> Anlage von Schutzzäunen während der Bauzeit zur Erhaltung der angrenzenden Gehölzbestände</p> <p><b>V2</b> Schutz und Erhaltung angrenzender Einzelbäume während der Bauzeit gemäß RAS-LP (1999)</p> <p><b>V4</b> Rodung der Straßenrandrandgehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p> <p>Da es sich lediglich um den Ausbau der vorhandenen Landesstraße L 349 mit Linksabbiegestreifen handelt, ohne Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit, ist nicht von einer relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes des Stars ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszu-</p>

<b>V7</b>
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>
schließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.
<u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4).
<b>Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Unter den durch den Straßenausbau zu beseitigenden Straßenrandgehölzen sind möglicherweise Bäume mit Baumhöhlen als Brutplätze des Stars betroffen. Durch die unmittelbare Nähe zur Landesstraße stellen diese jedoch nur suboptimale Bruthabitate dar. Die angrenzenden verbleibenden umfangreichen Böschungs- und Feldgehölze sowie die Ufergehölze am Pfeffelbach beinhalten zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Daher ist ein Ausweichen in diese Biotopstrukturen leicht möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der allgemein geringen Siedlungsdichte der Art am Straßenrandbereich sind die verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld ausreichend, so dass hier nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme. Aufgrund der Lage im Bereich der diesbezüglich vorbelasteten Landesstraße L 349 ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Individuen diesen Effekten gegenüber auszugehen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Stars auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  
**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Der Verlust einzelner Brutplätze am Straßenrand hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt, da der Erhalt der grundsätzlichen Lebensraumbedingungen im Projektgebiet und dessen Umfeld gewährleistet ist und daher von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen ist.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Stars weder im Projektgebiet noch im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da es sich hier um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, eine Erweiterung der Straßenbreite um 0,5 m sowie eines Linksabbiegestreifens, wurden in diesem Falle keine Varianten aufgestellt und geprüft.

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten während der Bestandskartierungen im Wirkraum des Projektes nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes sind entsprechend der Relevanztabelle (vgl. Anlage 1) auch keine Fortpflanzungs-, Aufzucht – und Ruhestätten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Innerhalb der teilweise intensiv genutzten Agrarlandschaft und am Rand der Landesstraße sind die Vorbelastungen derart, dass durch den Ausbau der L 349 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

### 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.2 kann festgestellt werden, dass für **keine europäische Vogelart** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Dennoch wird an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Planung keine Variantenuntersuchung geprüft und bewertet wurde, da es sich hier um den Ausbau einer vorhandenen Landstraße handelt. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt daher keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

## 7 Fazit

Durch den geplanten Ausbau der Verbindungsstraße L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potentiell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

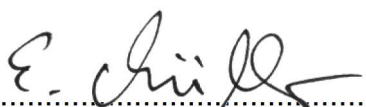
Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ lokale Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Es ist für keine Art erforderlich, eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Bearbeitet:

Wirges, Juni 2020



Dipl.-Ing. (FH) Edmund Müller

## Literaturverzeichnis

- **Gesetze, Normen und Richtlinien**

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S 440).

**BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### Literatur

**BAUER, H.-G., et al. (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

**FROELICH & SPORBECK (2011):** Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. Koblenz.

**GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKOMES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):** Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H. HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

**KAULE, G.; RECK, H. (1992):** Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

**LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008):** Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

**LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008):** Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (MUFV),** Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2020): ARTeFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: [www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de).

**SCHRÖDER, S. (1994):** Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

**SIMON, L. et al.(2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.



# Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

L 349 Ausbau Pfeffelbach-Thallichtenberg

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25		Quelle		Relevanz für den Wirkraum					
					Handbücher LBM RP	ARTEFAKT	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art				
											n	v	(v)	n
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</b> <b>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</b> <b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>														
6410	AMP	FFH	bgA	Geburtsheiferkröte	SN	X	X	V	(V)	n	In potenziell geeignete Lebensräume (Steinbrüche) wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.			
6410	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	SN	X	X	n			Aquatische Lebensraumstrukturen (mittelgroße tiefe Gewässer) als Laichhabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden, daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume.			
6410	AMP	FFH	bgA	Kammolch	SN	X	X	n			Aquatische Lebensraumstrukturen (mittelgroße tiefe Gewässer) als Laichhabitate sind im Wirkraum nicht vorhanden, daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume.			
6410	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte		X	X	n			Keine geeigneten Lebensräume (lockere sandige bis sandig-lehmige Böden wie Heiden, Magerrasen, Binnendünen) im Wirkraum vorhanden.			
6410	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte		X	X	n			Keine temporären Klein- und Kleinstgewässer im Anschluss an offenes und sonnenexponiertes Gelände im Wirkraum vorhanden.			
6410	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch		X	X	n			Keine geeigneten offenen Kleingewässer als Laichhabitate mit randlichen Vertikalstrukturen (Feucht- und Nasswiesen) als terrestrische Lebensräume im Wirkraum vorhanden.			
6410	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte		X	X	n			Keine temporären Klein- und Kleinstgewässer im Anschluss an offenes und sonnenexponiertes Gelände im Wirkraum vorhanden.			
6410	AVI		bgA	Armsel	SN	X	X	V	(V)					
6410	AVI		bgA	Bachstelze	SN	X	X	V	(V)					

Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	ARTEFAKT				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6410	AVI	EG	bgA	Baumfalke	SN	x	x	v	(v)	n	Potenzieller Lebensraum, ist im Wirkraum vorhanden, das Vorkommen der Art sowie Niststandorte im Wirkraum konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Eingriffe in das potenzielle Jagdrevier entlang der L349 durch das Bauvorhaben sind aufgrund der großräumigen Jagdreviere der Art nicht von Relevanz.
6410	AVI		bgA	Baumpieper	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (sonnige, lichte Waldränder mit dichter Krautschicht) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Blaumeise	SN	x	x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Bluthänfling	SN	x	x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Braunkehlchen	SN	x	x	v	(v)	n	Potenzielle Lebensräume (Feucht- bzw. Nasswiesen) sind im Talraum des Pfeffelbaches vorhanden. Die Art wurde jedoch im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Die unter besonderem Schutz stehende Nasswiese wird von dem Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Buchfink	SN	x	x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Buntspecht	SN	x	x	v	(v)	n	Potenzielle Lebensräume sind im Wirkraum vorhanden. Es wurden keine Nisthöhlen nachgewiesen. Die Lebensräume, Nahrungshabitate werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Dohle	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Altholzbestände, Steinbrüche, Gebäude/Ruinen als Niststandorte) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Dorngrasmücke	SN	x	x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Eichelhäher	SN	x	x	v	(v)	(v)	
6410	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	SN	x	x	n			Der Pfeffelbach als potenzieller Lebensraum (Gewässer mit Fischbestand) liegt außerhalb des Wirkraumes und wird vom Vorhaben nicht betroffen.
6410	AVI		bgA	Elster	SN	x	x	v	(v)	(v)	Keine geeigneten Lebensräume (Fichten- / Nadel- mischwälder) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Erlenzeisig		x		n			Die Art konnte nicht nachgewiesen werden. Angrenzende Offenlandflächen werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Feldlerche	SN	x	x	n			

TK 25		Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Relevanz für den Wirkraum	
Handbücher LBM RP	ARTEFAKT						Ausschlussgründe für die Art						
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>													
6410	AVI			bgA	Feldschwirl	pV	x	x	v	(v)	n	Potentielle Lebensräume (Bachufer, Feuchtwiesen, Feldgehölze) sind im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.	
6410	AVI			bgA	Feldsperling	sN	x	x	v	(v)	(v)	Potentielle Lebensräume (lichte Laub- und Mischwälder, Gärten) sind im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt.	
6410	AVI			bgA	Fitis	sN	x	x	v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume (Schlamm-, Sand- und Kiesflächen / Baggerseen) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x	x	n			Der Pfeifbach als potenzieller Lebensraum (schattige schnell fließende Gewässer) liegt außerhalb des Wirkraumes und wird vom Vorhaben nicht betroffen.	
6410	AVI			bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x	v	(v)	(v)	Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x	v	(v)	(v)		
6410	AVI			bgA	Gartenrotschwanz	sN	x	x	v	(v)	(v)		
6410	AVI			bgA	Gebirgsstelze	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume sind im Wirkraum vorhanden. Die Art konnte bei der Feldkartierung beobachtet werden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes / Nahrungshabitat durch das Projekt findet nicht statt.	
6410	AVI			bgA	Gimpel	sN	x	x	n			Keine potentiellen Lebensräume (größere Offenlandbereich mit Singwarten) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Girlitz	sN	x	x	v	(v)	(v)	Potentieller Lebensräume (gut strukturierte Wälder und Parkanlagen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Goldammer	sN	x	x	v	(v)	(v)		
6410	AVI			bgA	Graureiher		x		v	v	n		
6410	AVI		BAV	bgA	Graumammer	sN	x	x	n				
6410	AVI			bgA	Grauschnäpper		x		n				
6410	AVI		BAV	bgA	Grauspecht	sN	x	x	n			Keine potentiellen Lebensräume (reich gegliederte Landschaften, zum Bruthöhlenbau geeigneter Baumbestand) im Wirkraum vorhanden.	

Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	ARTEFAKT				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            n = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            sN = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6410	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x	v	(v)	(v)	Potentielle Lebensräume der Art (Laub- und Altholzbestände in Fließgewässernähe, Feldgehölze, strukturreiche Fließgewässerrauen zur Nahrungssuche) sind im Untersuchungsgebiet durchaus vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Ebensovwenig werden Bäume mit Baumhöhlen beansprucht.
6410	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x	v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume (mind. 60 Jahre alte Bäume zum Horstbau) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume (Siedlungsbereiche) sind im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x	v	v	n	Potentielle Lebensräume (Gebäude im Siedlungsbereich) sind im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Hausperling	sN	x	x	v	(v)	n	Art mit speziellen Lebensraumanprüchen (spätlich bewachsene Arealen in Verbindung mit offenem Sand und Gehölzbeständen), die im Wirkraum nicht vorhanden sind.
6410	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x	v	(v)	(v)	Keine Schwarzspechthöhlen im Wirkraum nachgewiesen. Da die Art eng an das Vorhandensein von Schwarzspechthöhlen gebunden ist, ist ein Vorkommen dieser auszuschließen.
6410	AVI	BAV	bgA	Heidelerche	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume (Offenland zur Brut und Balz; Hecken und Gehölze im Winter) sind im Untersuchungsraum zwar vorhanden, werden jedoch durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Hohлтаube	sN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturierte Wälder mit hohem Altholzanteil) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Jagdhasen		x		v	n		
6410	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x	x	n			

TK 25		Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Handbücher LBM RP	ARTEFAKT	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Relevanz für den Wirkraum	
6410	AVI	BAV		bgA	Kiebitz	SN	X	X	X	V	n		Ausschlussgründe für die Art	
6410	AVI			bgA	Klappergrasmücke	SN	X	X	X	V	(V)	(V)	Auf den Offenlandflächen konnte die auffällige Art nicht beobachtet werden.	
6410	AVI			bgA	Kleiber	SN	X	X	X	n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturierte Wälder mit hohem Altholzanteil) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Kleinspecht	SN	X	X	X	n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturierte Wälder mit hohem Altholzanteil) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Kohlmeise	SN	X	X	X	V	V	(V)	Potentielle Lebensräume (großräumig strukturreiche Waldlandschaften) im Wirkraum nincht vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Kolkrabe		X	X	X	n			Keine aquatischen Lebensräume im Wirkraum vorhanden, daher auch keine terrestrische Besiedlung.	
6410	AVI			bgA	Kormoran		X	X	X	n			Keine aquatischen Lebensräume im Wirkraum vorhanden, daher auch keine terrestrische Besiedlung.	
6410	AVI	BAV		bgA	Kranich		X	X	X	n			Rastvogel in RLP, im Gebiet kein Rastplatz bekannt.	
6410	AVI			bgA	Kuckuck		X	X	X	V	n		Gehölze und Randbereiche von Feuchtwiesen (Brutparasit) vom Eingriff nicht betroffen.	
6410	AVI			bgA	Mauersegler	SN	X	X	X	V	(V)	n	Potentielle Lebensräume (Niststandorte im Siedlungsbereich) im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate nicht von Relevanz.	
6410	AVI	EG		bgA	Mäusebussard	SN	X	X	X	V	V	(V)	Potentielle Lebensräume (Niststandorte im Siedlungsbereich) im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate nicht von Relevanz.	
6410	AVI			bgA	Mehlschwalbe	SN	X	X	X	V	(V)	n	Potentielle Lebensräume (Niststandorte im Siedlungsbereich) im Wirkraum vorhanden, werden aber durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate nicht von Relevanz.	
6410	AVI			bgA	Misteldrossel	SN	X	X	X	V	(V)	(V)	Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder mit Eichen und Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI	BAV		bgA	Mittelspecht	SN	X	X	X	n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder mit Eichen und Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI			bgA	Mönchsgrasmücke	SN	X	X	X	V	V	(V)	Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder mit Eichen und Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.	

TK 25		Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Handbücher LBM RP	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Relevanz für den Wirkraum	
												Ausschlussgründe für die Art	
6410	AVI			bgA	Nachtigall	SN	X	X	V	(V)	(V)		
6410	AVI			bgA	Neuntöter	SN	X	X	N				Keine geeigneten Lebensräume (Heckenlandschaften in extensiven Halboffenlandschaften) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI			bgA	Pirol	SN	X	X	N				Auwälder am Pfeffelbach als potentielle Lebensräume liegen außerhalb des Wirkraumes
6410	AVI			bgA	Rabenkrähe	SN	X	X	V	V	(V)		
6410	AVI			bgA	Rauchschwalbe	SN	X	X	V	V	N		Potentielle Nist- Brutstandorte (Gebäude/Scheunen) werden vom Eingriff nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	AVI			bgA	Rebhuhn	SN	X	X	V	(V)	N		Potentielle Lebensräume (Acker-, Grün-, Brachland) sind im Umfeld vorhanden, ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung am Straßenrand ist jedoch auszuschließen.
6410	AVI			bgA	Ringeltaube	SN	X	X	V	V	(V)		Keine geeigneten Lebensräume (Röhrichtbestände) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI			bgA	Rohrhammer			X	N				
6410	AVI			bgA	Rotkehlchen	SN	X	X	V	V	(V)		
6410	AVI	EG		bgA	Rotmilan	SN	X	X	V	V	(V)		
6410	AVI	EG		bgA	Schleiereule	pV	X	X	V	(V)	N		Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude wie Scheunen, Dachböden, Kirchtürme, Bauernhöfe) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Ackerflächen als Jagdhabitate (Mäusejäger) nicht von Relevanz.
6410	AVI			bgA	Schwanzmeise	SN	X	X	N				Keine geeigneten Lebensräume (gut strukturierte Wälder in Halboffenlandschaften) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI			bgA	Schwarzkehlchen	SN	X	X	N				Keine geeigneten Lebensräume (offene Flächen wie Heiden und Moore) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG		bgA	Schwarzmilan		X	X	V	(V)	(V)		
6410	AVI	BAV		bgA	Schwarzspecht		X	X	N				Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder mit Altholz) im Wirkraum vorhanden.

TK 25		Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Handbücher LBM RP	ARTEFAKT	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Relevanz für den Wirkraum	
6410	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch					x	n			Keine geeigneten Lebensräume (alte, geschlossene Wälder, die Still- und Fließgewässer aufweisen) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI	EG	bgA	Silberreiher					x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Seen und Flüsse mit Schilfgürtel, Sümpfe) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Singdrossel	sN		x	x	x	v	(v)	(v)	Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN		x	x	x	n			Die vom Vorhaben betroffenen Straßenrandgehölze werden vom Sperber nicht als Brutstandorte genutzt. Die relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölze als Jagdhabitate (Vogeljäger) sind nicht von Relevanz.	
6410	AVI	EG	bgA	Sperber	sN		x	x	x	v	(v)	n	Essentielle Lebensräume (Steinhaufen, Brüche, vegetationsfreie Flächen) sind im Wirkraum nicht vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Star	sN		x	x	x	v	v	(v)	Gewässerart. Der Pfeffelbach als Lebensraum wird vom Vorhaben nicht betroffen.	
6410	AVI		bgA	Steinschmätzer					x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Röhrichtbestände) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Stieglitz	sN		x	x	x	v	(v)	(v)	Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Stockente	sN		x	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit ausreichend Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.	
6410	AVI		bgA	Sumpfmöuse	sN		x	x	x	v	(v)	(v)	Die vom Vorhaben betroffenen Straßenrandgehölze werden von der Turteltaube nicht als Brutstandorte genutzt.	
6410	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN		x	x	x	n				
6410	AVI		bgA	Tannenmeise	sN		x	x	x	n				
6410	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	pV		x	x	x	n				
6410	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN		x	x	x	n				
6410	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN		x	x	x	v	(v)	(v)		
6410	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN		x	x	x	v	(v)	n		



Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quell		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	ARTEFAKT				
<p> <b>n</b> = nicht vorhanden, <b>v</b> = vorhanden, <b>(v)</b> = vermutet  <b>SN</b> = sicherer Nachweis, <b>pV</b> = potenzielles Vorkommen, <b>aTK</b> = <b>sN</b> in angrenzender TK  <b>AMP</b> = Amphibien, <b>AVI</b> = Vögel, <b>COL</b> = Käfer, <b>FleM</b> = Fledermäuse, <b>HEU</b> = Heuschrecken, <b>Kre</b> = Krebse, <b>LEPN</b> = Nachtfalter, <b>LEPT</b> = Tagfalter, <b>MAM</b> = Säuger, <b>MOL</b> = Muscheln/ Schnecken, <b>ODON</b> = Libellen, <b>PFLA</b> = Pflanzen, <b>REP</b> = Reptilien, <b>Spi</b> = Spinnen </p>											
6410	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x	x	n			Potentielle Brutplätze (Felswände im Steinbruch) werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate (Straßensäume) nicht von Relevanz.
6410	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x	x	v	(v)		Keine geeigneten Lebensräume (großräumige Acker- und Wiesenlandschaften) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Wachtel	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Aitholzwälder) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Waldbaumläufer	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub- Laubmischwälder) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG	bgA	Waldkauz	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub- Laubmischwälder) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Waldlaubsänger	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Hallenwälder) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG	bgA	Waldohreule	pV	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Parks, Gehölze mit Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG	bgA	Wanderfalke		x		n			Potentielle Brutplätze (Felswände im Steinbruch) werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Relativ kleinflächig beanspruchte Jagdhabitate (Straßenrandgehölze) nicht von Relevanz.
6410	AVI		bgA	Wasseramsel		x		n			Der Pfeffelbach als potenzieller Lebensraum (schnell fließende Gewässer) liegt außerhalb des Wirkraumes und wird vom Vorhaben nicht betroffen.
6410	AVI		bgA	Weidenmeise	SN	x	x	v	(v)	n	Potentielle Lebensräume (allg. feuchte Gebiete, Feuchtwiesen, Au- Bruch- und Sumpwälder) und potentielle Vorkommen werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
6410	AVI	BAV	bgA	Weißstorch		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Horststandorte, großflächige Wiesen) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	BAV	bgA	Wendehals	SN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit angrenzender extensiver Halboffenlandschaft) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI	EG	bgA	Wespenbussard		x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit angrenzender extensiver Halboffenlandschaft) im Wirkraum vorhanden.



Relevanz für den Wirkraum												
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						Handbücher LBM RP	ARTeFAKT					
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6410	AVI		bgA	Wiesenpieper				x	v	(v)	n	Potentielle Lebensräume (ausgedehnte Wiesen) der Art werden nicht durch das Projekt beeinträchtigt.
6410	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN			x	n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, Gehölze mit Nadelbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6410	AVI		bgA	Zaunkönig	sN			x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Zilpzalp	sN			x	v	(v)	(v)	
6410	AVI		bgA	Zwergtaucher				x	n			Keine Stillgewässer im Wirkraum vorhanden, aber langsam fließender Bach kann Lebensraum bieten. Dieser ist nicht vom Projekt betroffen.
6410	FleM	FFH	bgA	Großer Abendsegler	sN			x	n			Waldfledermaus, keine geeigneten Baumhöhlenquartiere im Wirkraum vorhanden.
6410	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN			x	n			Waldfledermaus, keine geeigneten Baumhöhlenquartiere im Wirkraum vorhanden.
6410	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN			x	n			Waldfledermaus, keine geeigneten Baumhöhlenquartiere im Wirkraum vorhanden.
6410	FleM	FFH	bgA	Breitflügel-Fledermaus	sN			x	v	(v)	n	Gebäudefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und -hohlräume, Winterquartier: Höhlen und Stollen) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölzränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN			x	v	(v)	n	Gebäudefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und -hohlräume, Winterquartier: Baumhöhlen im Wald) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölzränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.

Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	ARTEFAKT				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            n = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            sN = Heuschrecken, Kre = Krebs, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON =</p>											
6410	FleM	FFH	bgA	(Graues Langohr	sN	x	x	v	(v)	n	Gebüdefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und - hohlräume, Winterquartier: Höhlen und Stollen) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x	x	v	(v)	n	Gebüdefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und - hohlräume, Winterquartier: Höhlen und Stollen) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x	v	(v)	n	Gebüdefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und - hohlräume, Winterquartier: Höhlen und Stollen) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x	x	v	(v)	n	Gebüdefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Sommerquartier: Gebäudespalten und - hohlräume, Winterquartier: Höhlen und Stollen) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN	x	x	n			Waldfledermaus, keine geeigneten Baumhöhlenquartiere im Wirkraum vorhanden.
6410	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	sN	x	x	v	(v)	n	Gebüdefledermaus, keine geeigneten Quartierstandorte (Winter- und Sommerquartiere in Gebäudespalten, -hohlräume) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitate nicht von Relevanz.
6410	FleM	FFH	bgA	Rauhhaufledermaus	sN	x	x	n			In RLP nur Durchzügler und Überwinterer in Höhlen und Stollen. Letztere sind im Wirkraum nicht vorhanden.

Relevanz für den Wirkraum											
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quell		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	ARTEFAKT				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet            n = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            sN = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebs, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6410	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x	x	n			Keine geeigneten Jagdhabitats (Gewässer ohne Wellengang) im Wirkraum vorhanden.
6410	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x	x	v	(v)	n	Gebäudedermis, keine geeigneten Quartierstandorte (Winter- und Sommerquartiere in Gebäudespalten, -hohlräume) im Wirkraum vorhanden. Relativ kleinflächige Beanspruchung der Gehölränder als pot. Jagdhabitats nicht von Relevanz.
6410	LEPT	FFH	bgA	Großer Feuerfalter		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Moore, Schilfrohrbestände) im Wirkraum vorhanden.
6410	MAM	FFH	bgA	Feldhamster		x		n			Keine geeigneten Lebensräume im (großräumige Ackerflächen) Wirkraum vorhanden.
6410	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x	x	n			Gehölze im Wirkraum enthalten keine Haselsträucher als obligatorische Futterpflanze.
6410	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (größere zusammenhängende Waldflächen) im Wirkraum vorhanden.
6410	PFLA	FFH	bgA	Dicke Trespe	neu	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Feldflur mit Wintergetreide) im Wirkraum vorhanden.
6410	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x	x	n			Keine geeigneten Lebensräume (größeren Ströme) im Wirkraum vorhanden.
6410	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume (trockenwarmes Gelände mit steinigem wärmespeicherndem Untergrund als obligatorische Habitatstruktur) befinden sich im Umfeld außerhalb des Wirkraumes.
6410	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume (trockenwarmes Gelände mit steinigem wärmespeicherndem Untergrund als obligatorische Habitatstruktur) befinden sich im Umfeld außerhalb des Wirkraumes.
6410	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	x	n			Potentielle Lebensräume (trockenwarme Säume mit sandigen Eiablageplätze als obligatorische Habitatstrukturen) befinden sich im Umfeld außerhalb des Wirkraumes.